

Dr. Schröck & Miller

RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Augustenstraße 1, 87629 Füssen

Vorab per Telefax: +49 (89) 5597-2007 und +49 (89) 5597-3060
Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80333 München

Rechtsanwälte
in Bürogemeinschaft

Dr. jur. Jörg A.E. **Schröck***
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Oliver **Miller**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**DRINGENDE EILSACHE!!!
BITTE SOFORT VORLEGEN!!!**

In Kooperation mit:
Steuerberater

Anton **Paulsteiner**
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang **Hackl**
Diplom-Finanzwirt (FH)

In Sachen
Dr. Mann ./ Dr. Frau
wegen Umgang, e.A.
Az.: neu

Datum: 29. November 2013

unser Zeichen: JS21/JS

Datei: D3/646-13

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

In der Familiensache

Herr Dr. Mann, [ANSCHRIFT]

Verfahrensbevollmächtigter:

RA Dr. Jörg Schröck, Augustenstr. 1, 87629 Füssen

gegen

Frau Dr. Frau, [ANSCHRIFT]

Verfahrensbevollmächtigter:

RA, [KANZELIANSCHRIFT]

Weitere Beteiligte:

[NAME, VORNAME des KINDES], geb. am [DATUM], [ANSCHRIFT]

wegen Gewährung des Umgangsrechts

vorläufiger Verfahrenswert: 1.500,00 €,

stelle ich namens und im Auftrag des Antragstellers folgenden

Zentrale

Füssen: Augustenstraße 1
87629 Füssen

Postfach: 1466
87620 Füssen

Zweig-
Stelle: Bavariaring 6
87600 Kaufbeuren

Telefon: 08362 - 7136

Telefax: 08362 - 38774

Mail: info@schroeckundmiller.de

Internet: www.familienrecht-allgaeu.de

* Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht
im Deutschen Anwaltsverein

Bank: Deutsche Bank Kempten

BLZ: 733 700 24

Konto-Nr.: 16 999 66

Inhaber: Dr. Schröck

Id-Nr.: 92 137 084 852

Antrag:

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird - ohne mündliche Verhandlung - die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller in den anstehenden Weihnachtsferien 2013 persönlichen Umgang mit seinem Kind

[NAME, VORNAME des KINDES], geb. am [DATUM], [ANSCHRIFT]

zu gewähren und zu diesem Zweck das Kind am Dienstag, den 24.12.2013 um 10:00 Uhr vor ihrer Wohnung in [ANSCHRIFT] dem Antragsteller zu übergeben und am Mittwoch, den 01.01.2014 um 20.00 Uhr wieder entgegen zu nehmen.

Begründung:

I. Zur Sache

Die Beteiligten haben das gemeinsame Sorgerecht für [NAME des KINDES]. Das Kind hat bei der Mutter seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Die Eltern streiten um die Ausübung des Umgangsrechts, das bisher nicht gerichtlich geregelt wurde.

Das Kind verbrachte die erste Weihnachtsferien-Woche regelmäßig im jährlich wechselnden Turnus abwechselnd bei seiner Mutter und im darauf folgenden Jahr bei seinem Vater. An diesem wechselnden Rhythmus will der Antragsteller festhalten. In den vergangenen Weihnachtsferien 2012 verbrachte [NAME des KINDES] die Weihnachtsfeiertage bei seiner Mutter, insofern ist dem bislang vereinbarten und durchgeführten Turnus entsprechend Weihnachten 2013 dem Antragsteller und seinem Kind der Umgang in den Weihnachtsferien über die gesetzlichen Weihnachtsfeiertage zu gewähren. Dies will die Antragsgegnerin offensichtlich verhindern und ließ über ihren anwaltlichen Vertreter mit Schreiben vom 25.11.2013 mitteilen, dass [NAME des KINDES] auch Weihnachten 2013 über die Feiertage bei der Mutter verbringen werde. Weiter ließ Sie mitteilen, dass dies dem Wunsch des Kindes entsprechen würde. Weiter wird erklärt: „Ich denke, dass dies **ohne Vorbehalt** mit Rücksicht auf [NAME des KINDES] **so akzeptiert wird**“

Glaubhaftmachung: Schriftsatz vom 25.11.2013 in Kopie als **Anlage AV 1**

Die Antragsgegnerin hat vor Einschaltung eines Rechtsanwalts zu diesem Thema kein direktes Gespräch mit dem Antragsteller gesucht oder gar geführt. Weiter räumte sie dem Antragsteller keine Gelegenheit ein, das Thema Weihnachten mit allen Beteiligten (Vater-Mutter-Kind) zu

besprechen. Bisher hatte der Antragsteller auch keine Gelegenheit direkt mit seinem Sohn über Weihnachten 2013 zu sprechen. Es konnte nicht aufgeklärt werden, ob die Behauptung wirklich dem Willen des Kindes entspricht. Fakt ist jedenfalls, dass sich [NAME des KINDES] jedes Mal auf Weihnachten zusammen mit seinem Vater gefreut hat und gern über die Weihnachtsfeiertage beim Vater war. Warum auf einmal die Antragsgegnerin diesen Rhythmus durchbrechen möchte, ist unerklärlich. Sie hat dafür auch keine Erklärung gegeben. Jetzt möchte der Antragsteller das Kind nicht in den hervortretenden Konflikt und Diskussionen zwischen den Eltern direkt einbeziehen und stattdessen diesen mit gerichtlicher Hilfe schnellst möglich klären.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

Eine Durchbrechung des gewohnten Rhythmus mit jährlichem Wechsel des Aufenthalts des Kindes über die Weihnachtsfeiertage bei Vater und Mutter schadet dem Wohl des Kindes. Es hat sich an diese Routine bereits gewöhnt.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

II. Zur Dringlichkeit

In 27 Tagen ist Weihnachten 2013. Mit Anwalt-Schreiben und ohne vorherige Absprache mit dem Antragsteller wird mitgeteilt, dass das Kind diese Weihnacht nicht beim Vater verbringen darf. Vor diesem Hintergrund erscheint eine zeitnahe außergerichtliche Lösung nicht erreichbar. Es steht zu befürchten, dass auf Zeit gespielt wird, um letztendlich einen Umgang des Kindes mit dem Vater über Weihnachten als zeitlich überholt erscheinen zu lassen. Die Verzögerungstaktik der Antragsgegnerin ist aus dem Verfahren zur Einräumung des gemeinsamen Sorgerechts zu Gunsten des Antragstellers (Az. des angegangenen Familiengerichts: [AKTENZEICHEN]) allseits bekannt. Der Antragsteller ist seiner Selbstverpflichtung zur Teilnahme am Elternkurs „Kind im Blick“ unverzüglich nachgekommen.

Glaubhaftmachung: 1. Vereinbarung im Verfahren vor dem AG München in Kopie als
Anlage AV 1
2. Teilnahmebestätigung in Kopie als **Anlage AV 2**

Die Antragsgegnerin lässt mit Schreiben vom 23.10.2013 mitteilen, dass sie dazu noch keine Zeit und keinen Termin gefunden habe.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 23.10.2013 in Kopie als **Anlage AV 3**

Der Streit ist im Interesse des Kindes dringend vor Weihnachten 2013 zu klären. Die weiteren Streitpunkte zur Regelung des Umgangs in den nach Weihnachten folgenden Zeiträumen können im Wege eines Hauptverfahrens geklärt werden. Ein entsprechender Antrag wurde ebenfalls gestellt und an das Familiengericht versandt.

Glaubhaftmachung: Antragschrift vom 27.11.2013 in Abschrift als **Anlage AV 4**

Zur weiteren Glaubhaftmachung des gesamten Sachvortrags wird auf die beigefügte **eidesstattliche Versicherung des Antragstellers** verwiesen.

Es wird daher höflichst um eine rasche antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht